

**Von:** LNV-Hohenlohe [mailto:lnv-hohenlohe@gmx.de]

**Gesendet:** Freitag, 5. Juli 2019 18:58

**An:** Torsten.keilbach@schoental.de; 'cindy.schoenert@schoental.de'

**Betreff:** Stellungnahme zum Bebauungsplan "Schaf IV", Schöntal-Aschhausen

5.7.19

## **Bebauungsplan „Schaf IV“, Schöntal-Aschhausen**

*Ihr Schr. v. 20.5.19*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:

### **1. Bedarf**

Auch bei Baugebieten nach § 13 BauGB sind zur Eindämmung des Flächenverbrauchs ausreichende Angaben zum Bedarf nötig, insbesondere nachdem das Gebiet im Flächennutzungsplan nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen ist.

Wir sehen Bedarfsnachweise gem. den Plausibilitätshinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau v. 15.2.2017 einschließlich konkreter Angaben zum innerörtlichen Entwicklungspotential als notwendig an.

Die Ausweisung von 15 Bauplätzen sehen wir für den relativ kleinen Teilort als überhöht an.

2. Neben einer bedarfsangepassten Planung sind bei Baugebieten nach § 13b BauGB die Umweltbelange ebenfalls angemessen zu berücksichtigen. Hierzu zählt die Rücksichtnahme auf ökologisch sensible Bereiche.

Der 2. Bauabschnitt greift vollständig in den äußerst wertvollen noch großflächig vorhandenen Streuobstgürtel im Südwesten von Aschhausen ein.

Bereits im Landschaftsplan der Gemeinde Schöntal ist der Streuobstgürtel als wertvoller Lebensraum und erhaltenswerter Biotopkomplex enthalten. Gemäß dem landschaftsplanerischen Leitbild soll der Streuobstgürtel als geschützter Grünbestand dauerhaft gesichert werden. Im Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmenkonzept werden zusätzlich Ergänzungspflanzungen vorgeschlagen.

Während des gesamten Flurneuerungsverfahrens wurde großer Wert darauf gelegt, den auch wegen seines großen Umfangs hochwertigen Streuobstgürtel in seiner Gesamtheit für die Zukunft zu erhalten. In der ökologischen Bewertung zur Flurneuerung Aschhausen wurde der Streuobstgürtel mit insgesamt ca. 4,7 Hektar mit der höchsten Wertstufe I bewertet.

Nun sollen mit ca. 0,9 Hektar Baufläche im Streuobst (bei einem Gesamtbestand von ca. 4,7 Hektar) in bis zu 20 % des Streuobstgürtels eingegriffen werden. Außerdem wird der an die Baufläche östlich angrenzende Streuobstbereich künftig von 3 Seiten umbaut.

Es handelt sich hier nicht lediglich um einen kleinflächigen Eingriff, der sich sehr wohl auch negativ auf das Landschaftsbild auswirkt.

Ein solcher Eingriff steht dazu nicht im Einklang mit dem **Biotopverbund**.

Entgegen den Aussagen auf S.4 der Begründung sind neben Kernräumen vorrangig Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds betroffen (s. Abb.4, S.5 der Begründung) und damit ebenfalls die höchste Wertstufe.

Gem. § 22 Abs.1 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

Gem. § 22 Abs.2 NatSchG sind die im Fachplan landesweiter Biotopverbund dargestellten Biotopverbundelemente durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den Biotopverbund zu stärken.

Die Planung sieht das Gegenteil vor. Hinzu kommt der bisher fehlende externe Ausgleich. Die grünordnerischen Maßnahmen im Gebiet können die erheblichen Eingriffe in die Streuobstbestände nicht annähernd auffangen.

Dabei spricht der dramatische Rückgang der Biodiversität (siehe Insektensterben) ebenfalls für den umfassenden Erhalt des Streuobstgürtels. Streuobstwiesen sind hotspots der Artenvielfalt.

Statt der Überplanung dieser hochwertigen Flächen sehen wir eine umfassende Alternativenprüfung als notwendig an. Bereits im landschaftsplanerischen Leitbild v. 2004 ist z.B. bei entsprechendem Bedarf eine bauliche Erweiterung Richtung Westen dargestellt. Im Bebauungsplan ist mit der Planstraße 2 ebenfalls eine Erweiterung Richtung Westen angedacht (s. hierzu auch S.5,6 der Begründung).

### **3.LRT-Schutz**

In den Streuobstwiesen kann der LRT Magere Flachlandmähwiese auftreten. Da der LRT außerhalb von FFH-Gebieten ebenfalls einen Schutzstatus besitzt, erwarten wir eine Überprüfung.

### **4.Artenschutz**

In den Streuobstwiesen können zahlreiche Artengruppen vorkommen wie Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Falter, holzbewohnende Käfer.

Wegen des großflächigen Bestandes können Vogelarten mit großen Revieransprüchen wie Wendehals oder Gartenrotschwanz vorhanden sein. Die Erhebungsflächen sind entsprechend groß zu wählen.

### **5.Konkrete Planung**

-Verzicht auf den 2.Bauabschnitt, bei Bedarf Verlegung nach Westen bzw. Überplanung sonstiger landschaftsverträglicherer Standorte.

Ohne die bauliche Erweiterung Richtung Süden können die Eingriffe in den Teichbach ebenfalls deutlich reduziert werden (Überfahrt sowie Umbauung entfallen).

-In der Pflanzliste nicht heimische Arten wie Baumhasel, Rotdorn, Amberbaum, Eisenholzbaum streichen.

Entlang des Teichbachs auch einzelne Weiden pflanzen.

-Einfriedigungen kleintierdurchlässig vorsehen ( Bodenabstand bzw. Maschenweite mind. 10-15 cm) und in den öffentlichen Grünflächen ausschließen.

-Eine Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung vornehmen.

Allein schon durch die zulässigen Versiegelungen von mind. 7.500 m<sup>2</sup> (mit den gem. LBO zulässigen Überschreitungen und Verkehrsflächen) sind Belange des Bodenschutzes/Naturhaushalts erheblich betroffen. Außerdem verschärft jede Neuversiegelung die Hochwassersituation.

Angemessene Maßnahmen außerhalb des Baugebiets zur Stärkung des Naturhaushalts vorsehen.

Wir bitten um eine Überarbeitung/Ergänzung der Unterlagen

Mit freundlichen Grüßen

LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis

Brigitte Vogel

Jäuchernstr. 14

74653 Ingelfingen-Eberstal

Tel-Nr. 06294/42440

Email: [lnv-hohenlohe@gmx.de](mailto:lnv-hohenlohe@gmx.de)